

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes

A) Problem

Bislang kann der amtliche Tierarzt des Landkreises, der kreisfreien Gemeinde oder der kreisangehörigen Gemeinde, die nach Maßgabe von Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) die Aufgaben der Fleischuntersuchung wahrnimmt, darüber entscheiden, welches Testlabor mit der Durchführung der BSE-Pflichttests beauftragt wird.

In Art. 1 Abs. 2 AGFIHG ist geregelt, dass sich Gebietskörperschaften, die keine eigene zugelassene Stelle für Rückstandsuntersuchungen und bakteriologische Fleischuntersuchungen besitzen, einer zugelassenen Untersuchungsstelle einer anderen Gebietskörperschaft oder des Bayerischen Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit bedienen.

B) Lösung

Der Ministerrat hat entschieden, die Durchführung von BSE-Pflichttests künftig in staatliche Verantwortung zu überführen. Durch den Gesetzentwurf soll eine Rechtsgrundlage zur Umsetzung dieses Beschlusses geschaffen werden.

Im Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, aufgrund der das Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz künftig durch Rechtsverordnung Regelungen zur Zuständigkeit und Durchführung von Laboruntersuchungen im Rahmen der Fleischhygiene treffen kann. Gleichzeitig wird die gesetzliche Regelung zur Rückstandsuntersuchung und zur bakteriologischen Fleischuntersuchung (Art. 1 Abs. 2 AGFIHG) aufgehoben. Eine inhaltsgleiche Regelung wird in der zu erlassenden Verordnung erfolgen.

Die kommunalen Spitzenverbände sowie die Fachverbände im Bereich der Fleischwirtschaft, die Berufsvertretungen des Veterinärwesens sowie der Bayerische Bauernverband wurden beteiligt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Der Gesetzentwurf selbst führt zu keinen zusätzlichen Kosten für den Staat, die Kommunen, die Bürger oder die Wirtschaft.

Finanzielle Folgen können sich erst aus der Verordnung ergeben, durch die die Durchführung von Untersuchungen neu geregelt wird. Die Durchführung der BSE-Pflichttests durch das Bayerische Landesamt für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit wird kostendeckend erfolgen, so dass auf den Staat keine zusätzlichen Kosten zukommen. Es ist nicht auszuschließen, dass zusätzliche Kosten auf die Wirtschaft zukommen werden. Voraussichtlich werden sich die Testkosten erhöhen, weil durch den Freistaat Bayern zusätzliche Qualitätsanforderungen gestellt werden, die über die gesetzlichen Kriterien hinausgehen (z.B. Erfüllung der Voraussetzungen für die Akkreditierung nach einem für Laboruntersuchungen anerkannten Standard).

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes

§ 1

Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 876, BayRS 2125-6-1-G), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl. S. 739) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.
 - b) In Nummer 5 Buchst. e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Regelungen zur Zuständigkeit und Durchführung von Laboruntersuchungen im Rahmen des Vollzugs fleischhygienerechtlicher Vorschriften zu treffen.“
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchst. b und c am (einen Monat vor dem allgemeinen Inkrafttreten) in Kraft.

Begründung

A) Allgemeine Begründung

Die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) dient dazu, dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz eine Ermächtigungsgrundlage zu geben, um die Zuständigkeit und Durchführung von Laboruntersuchungen im Rahmen des Vollzugs fleischhygienerechtlicher Vorschriften durch Verordnung regeln zu können.

Im Zuge dieser Gesetzesänderung soll die einzig bestehende gesetzliche Regelung aus diesem Bereich (Durchführung der Rückstandsuntersuchungen und der bakteriologischen Fleischuntersuchungen) aufgehoben werden (Art. 1 Abs. 2 AGFIHG). Eine inhaltsgleiche Bestimmung wird in die zu erlassende Verordnung aufgenommen.

B) Einzelbegründung

Zu § 1 Nr. 1:

Mit § 1 Nr. 1 wird eine neue Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die es dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz erlaubt, Regelungen zur Zuständigkeit und Durchführung von Laboruntersuchungen im Rahmen des Vollzugs fleischhygienerechtlicher Vorschriften durch Verordnung zu treffen.

Eine solche Ermächtigungsgrundlage fehlt bislang. Stattdessen ist in Art. 1 Abs. 2 AGFIHG geregelt, durch welche Stellen die Rückstandsuntersuchungen und die bakteriologischen Fleischuntersuchungen zu erfolgen haben. Diese Bestimmung war aus der Sicht des Gesetzgebers bei der Neuregelung des Fleischhygienerechts im Jahr 1993 als abschließende Regelung für die Laboruntersuchungen im Rahmen der Fleischhygiene gedacht. Es hat sich aber gezeigt, dass auf die amtliche Fleischuntersuchung immer neue Herausforderungen und damit immer neue Untersuchungsparameter zukommen, die Laboruntersuchungen notwendig machen. So gehört z.B. die Durchführung der BSE-Pflichttests zur amtlichen Fleischuntersuchung, ist aber von Art. 1 Abs. 2 AGFIHG nicht erfasst.

Wie sich gezeigt hat, besteht die Notwendigkeit, die Art der Durchführung des BSE-Pflichttests durch den Staat zu regeln. Ähnliches kann in Zukunft für andere Untersuchungen im Rahmen der Fleischhygiene der Fall sein, die gegenwärtig noch nicht bekannt sind. Der Erlass solcher Regelungen muss aus Gründen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes zeitnah erfolgen, so dass es sich empfiehlt, zu den einzelnen Laboruntersuchungen keine starre gesetzliche Regelung zu treffen, sondern der Exekutiven die Möglichkeit zu geben, durch Verordnung rasch und flexibel reagieren zu können.

Zu § 1 Nr. 2:

Als Folge der Überführung der Regelung zur Zuständigkeit und Durchführung von Laboruntersuchungen im Rahmen der Fleischhygiene in den Rang einer Verordnung wird Art. 1 Abs. 2 AGFIHG aufgehoben. Eine inhaltsgleiche Bestimmung für die Rückstandsuntersuchungen und die bakteriologische Fleischuntersuchung wird in der auf Grund von Art. 1 Abs. 1 Nr. 6 (neu) zu erlassenden Verordnung erfolgen, so dass der Bestand der Fleischuntersuchungsstellen in ihrer gegenwärtigen Form gesichert ist.

Zu § 2:

Das gestaffelte In-Kraft-Treten hat den Zweck, rechtzeitig vor dem Außer-Kraft-Treten des Art. 1 Abs. 2 AGFIHG die entsprechende Verordnung zu erlassen.